

Kapitel 1 Begriff und Bedeutung des Agrarrechts

Prof. Dr. Ines Härtel

Übersicht

A. Der Fachanwalt für Agrarrecht	1
B. Die Entstehung eines Rechtsgebietes	8
C. Das Agrarrecht als eigenständiges Rechtsgebiet	21
I. Multifunktionale Landwirtschaft als Grundlage des Agrarrechts	21
II. Die Begriffe »Landwirtschaftsrecht« und »Agrarrecht«	28
III. Das Agrarrecht als Querschnittsmaterie im Mehrebenensystem	31
1. Internationales Agrarrecht	34
a) Internationale Agrarorganisationen	35
b) Internationale Agrarrechtsetzung	39
c) Rechtswirkungen des Agrarwirtschaftsvölkerrechts für das europäische Agrarrecht	42
2. Supranationales europäisches Agrarrecht	44
a) Primäres Agrarunionsrecht	44
b) Sekundäres Agrarunionsrecht	48
c) Die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2013	50
3. Deutsches Agrarrecht	51
a) Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen	51
b) Landwirtschaftsgesetze	59
c) Die Eigentumsordnung in der Landwirtschaft	61
D. Ausblick: Der künftige Agrarjurist in einer globalisierten Welt	66
E. Literatur	

A. Der Fachanwalt für Agrarrecht

Mit der zunehmenden Ausdifferenzierung wie Komplexität des Rechts ist auch der Bedarf an Spezialisierung der Juristen gewachsen. Dabei macht die Spezialisierung die gewachsene Komplexität beherrschbar und schafft rechtstheoretisch Ordnung. Dies ist für die Rechtsanwender in der Praxis, aber auch für die Entwicklung der Rechtswissenschaft besonders wichtig. So sind im Laufe der Zeit immer mehr Rechtsgebiete entstanden. Die klassische Differenzierung in die Unterdisziplinen Öffentliches Recht, Privatrecht und Strafrecht ist durch eine Vielzahl weiterer Spezialisierungen und Subdisziplinen ergänzt worden.¹ Dementsprechend ist auch der neue Fachanwalt für Agrarrecht ein Ausdruck der notwendigen Spezialisierung.

Aber in jedem Spezialist sollte gewissermaßen ein Generalist bewahrt bleiben, nicht nur, um allgemeine Fortentwicklungen des Rechts wahrzunehmen, die auch für sein Spezialgebiet wichtig sind, sondern auch, um den Grundlagen des Rechts, des Rechtsstaats und ebenso seinem Berufsethos gerecht zu werden. Recht eignet sich jede Gesellschaft zu, von den frühen Agrargesellschaften bis zu den heutigen hoch differenzierten Gesellschaften, in denen der Agrarbereich ein nach wie vor wichtiges Segment darstellt: »Zu den Wagnissen, die der Mensch nicht eingeht, zumindest nicht für längere Zeit, gehört ein Leben ohne Recht«². Das vom parlamentarischen Gesetzgeber geschaffene Recht unterscheidet sich dabei vom normativen Impetus der Moral. Das gesetzte Recht in seiner »Friedens-, Freiheits- und Zuteilungsfunktion«³ ist in den »äußerlichen« gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen verbindlich und wird mit dem »legi-

¹ Aden, Transnationales Recht als Thema fragmentierter Rechtswissenschaften, RW, Heft 2, 2010, S. 212 ff. Vgl. auch Horn, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, 4. Aufl. 2007, § 2 Rz. 43; Reh binder, Einführung in die Rechtswissenschaft, 8. Aufl. 1995, S. 87 ff.; siehe auch Bettermann, Das Wohnungsrecht als selbständiges Rechtsgebiet, 1949, S. 7.

² Otfried Höffe, Vernunft und Recht. Bausteine zu einem interkulturellen Rechtsdiskurs, 1996, S. 10.

³ Ernst-Wolfgang Böckenförde, Vom Ethos der Juristen, 2010, S. 40.

timen Monopol des Zwangs physischer Gewaltsamkeit«⁴ durchgesetzt. Der aus der Ethik herührende Anspruch des Normativen, der Moral, bleibt im Innern des Menschen, er übt dort einen »Zwang« als innere Stimme des Gewissens, als innerlicher Richter aus.⁵ Das schließt nicht aus, dass das Recht Verbindungen zum Begriff der Gerechtigkeit besitzt, welches im Laufe der Geschichte der Rechtsphilosophie und auch heute vielfältige Ansätze und Ausprägungen gefunden hat, und ebenso nicht, dass sich das Recht auf fundamentale »gerechte« Verfahrensweisen bezieht.⁶ Das Recht wiederum ist als »bios praktikos«⁷ in die konkreten Lebensformen und alltäglichen Lebensweisen der Menschen in einem Staat hineingestellt. In dieser Weise wird es prägender Teil der allgemeinen Denkweisen, der Sinne und Sitten, der Gebräuche und des Verhaltens. »Ethos lässt sich mithin kennzeichnen als konkret bestimmte Handlungs- und Verhaltensform, die aus Lebenssituation, Beruf und praktischer Arbeit, gegebenem Umfeld und der Befähigung des Menschen zum sittlich-handelnden Wesen erwächst«⁸. Das Ethos des Juristen ist ein bewusst motivierender Teil der gewohnten Art zu denken und zu handeln unter den Auspizien des Rechts, der Rechtsgewohnheiten, der Rechtsgemeinschaft – auch dann, wenn dies nicht den Forderungen wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder privater Macht entspricht. Dieses Ethos als Habitus des Juristen verbindet sich auch mit persönlicher, über das rein Handwerkliche hinausgehender Könnerschaft der Erfassung des rechtlich Gebotenen auf dem Fundament der gelebten Rechtskultur und dem Einbezug sozialer Wirklichkeit und Wandlung. Dem Juristen ist in seinem Ethos »bewusst, dass das Recht, wie er es mit schafft, handhabt und vollzieht, unter den Bedingungen der *conditio humana* keine Vollendungsordnung für das gute Leben aufrichtet, sondern sich – bescheidener – mit einer Erhaltungsordnung für das friedliche und geordnete Zusammenleben der Menschen, wie sie tatsächlich sind, begnügt«⁹. Dafür sind Bildung, Ausbildung und Weiterbildung, Theorie und praktische Anwendung notwendig.

Der Fachanwalt für Agrarrecht ist in alle drei Dimensionen hineingestellt: Der Geltung des Rechts, der Stimme der moralischen Normen und des Ethos der Person im Hinblick auf juristische Sinnesart und gute Rechtsgewohnheiten (Usancen). Gerade dadurch nimmt er am Recht teil und verwirklicht in seiner Tätigkeit als Fachanwalt im freiheitlichen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland.

So heißt es auch in der Berufsordnung der Rechtsanwälte¹⁰, dass die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts die Teilhabe des Bürgers am Recht gewährleisten sowie seine Tätigkeit der Verwirklichung des Rechtsstaats dient (§ 1 Abs. 2) und dass der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern hat (vgl. § 1 Abs. 3).

⁴ Max Weber, Politik als Beruf, in: Winckelmann (Hrsg.), Gesammelte Politische Schriften, 5. Aufl. 1988, S. 505 ff.

⁵ Diese Unterscheidung von äußerlichem Recht, das von der inneren Moral getrennt werden muss, findet sich bei Immanuel Kant, Metaphysik der Sitten – Einleitung, in: Weischedel (Hrsg.), Bd. VII, 8. Aufl. 1989, S. 336 ff.

⁶ Siehe dazu Hart, Recht und Moral, herausgegeben v. Hoerster, 1971; *ders.*, The Concept of Law, second Edition, herausgegeben von Cane/Honore/Stapleton, 1994.

⁷ Aristoteles, Nikomachische Ethik I, 3, in: *ders.*, Werke, herausgegeben von Grumach/Flashar, 1956.

⁸ Böckenförde, Vom Ethos der Juristen, 2010, S.9.

⁹ Böckenförde, Vom Ethos der Juristen, 2010, S.35.

¹⁰ 10 § 1 Abs. 2 Berufsordnung in der Fassung vom 1.3.2011, zuletzt geändert durch Beschluss der Satzungsversammlung vom 15. Juni 2009, BRAK-Mitt. 2010, 253 f.